



**Landgericht
Görlitz**

- Ausfertigung -

1 O 89/10

In dem Verfahren

Deutsche Regionaleisenbahn GmbH,
vertr. durch die Geschäftsführer, die Herren Gerhard J. Curth
und Georg Radke, Kurfürstendamm 11, 10719 Berlin

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Astafalck,
Güstrower Str. 1, 17192 Waren
(Müritzk) , Gz.: 2039/10/01

gegen

EG Eisenbahninfrastrukturgesellschaft mbH,
vertr. durch die Geschäftsführer, die Herren Steffen Roth und
Stefan Lorenz, Lorenzstr. 10, 02827 Görlitz

- Antragsgegnerin -

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht Görlitz - 1. Zivilkammer - am 05.03.2010
durch Richter am Landgericht Wieszorak als Einzelrichter folgende

Einstweilige Verfügung

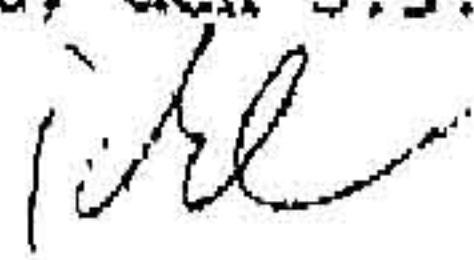
1. Der Antragsgegnerin wird bei Meidung eines Ordnungsgeldes von 7.000,00 EUR, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten tritt, zu vollziehen am Geschäftsführer, Herrn Steffen Roth, für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gemäß §§ 935 ff., 890 ZPO ZPO verboten,

an der Eisenbahninfrastruktur, Eisenbahnstrecke Nr. 6800, zwischen Halle (Saale)-Nietleben Bahn-km 3,6 und Hettstedt Bahn-km 44,6, einschließlich der im räumlichen Umfang befindlichen Eisenbahninfrastruktur Abrissarbeiten, Rückbauarbeiten, Abbrucharbeiten durchzuführen und die vorgenannte Eisenbahninfrastruktur durch Maßnahmen jedweder Art in ihrem Bestand zu beeinträchtigen. Die Antragsgegnerin hat es zu unterlassen, Gegenstände, die der Eisenbahninfrastruktur dienen und die sich auf oder an der Strecke befinden, zu entfernen oder Teile davon zu entfernen.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf EUR 30.000 festgesetzt.

Wiezorek
RiLG

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.
Görlitz, den 5.3.2010


Fohl
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

